

Bescheinigung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen

(§ 2 Abs. 1 SPrüfV, § 24 PrüfVBau)

- Prüfung und Bescheinigung vor der ersten Inbetriebnahme
- Prüfung und Bescheinigung nach einer wesentlichen Änderung
- Bescheinigung nach einer wiederkehrenden Prüfung

Auftragsnummer/-jahr:

/

Stadt Vöhringen

I. Angaben zum Objekt, Bauvorhaben

1. Auftraggeberin / Auftraggeber

Name		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	E-Mail	

2. Betreiberin / Betreiber bzw. Bauherr

Name		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	E-Mail	

3. Vorhaben

Genauere Bezeichnung der sicherheitstechnischen Anlagen oder Einrichtungen

4. Baugrundstück

Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer		Gemeindeteil
Verwaltungsgemeinschaft		

5. Zuständige Bauaufsichtsbehörde

Name			
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	E-Mail	

6. Entwurfsverfasser

Name		Vorname
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	E-Mail

7. Baugenehmigung

Behörde	Aktenzeichen	Datum
---------	--------------	-------

8. Prüfsachverständiger für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen

Name		Vorname
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	E-Mail

9. Bei Wiederholungsprüfungen

Bescheinigung vor der ersten Inbetriebnahme / Bescheinigung der letzten Prüfung

Datum Bescheinigung	Auftragsdatum	Auftragsnummer
Prüfsachverständiger: Name		Vorname
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	E-Mail

II. Ergebnis der Prüfung

1. Angaben zu den Unterlagen

Auflistung der Dokumente, die zur Prüfung und Bescheinigung vorgelegt wurden, Art, Anzahl, Seiten, Datum usw.

2. Angaben zum Prüfbericht (ggf. als Anhang)

Seitenzahl, Auflistung der Dokumente, die Bestandteil des Prüfberichts sind oder auf die Bezug genommen wird, z.B. Baugenehmigungsbescheid, Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Brandschutznachweis, Bescheinigungen / Prüfbemerkungen des Prüfsachverständigen für Brandschutz usw.

Grundlagen, nach denen geprüft wurde; Berichte über Messungen usw.

Prüfbemerkungen (ggf. im Anhang)

3. Ggf. weitere erforderliche Nachweise, Bescheinigungen oder Prüfungen

Weitere erforderliche Nachweise, Bescheinigungen, Prüfungen, Datum der nächsten Prüfung

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlagen wird bei Beachtung der Prüfbemerkungen unter Abschnitt II. 2 bescheinigt (§ 2 Abs. 1 SPrüfV, § 24 PrüfVBau).

Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

Die in der BayBO eingeführten Begriffe Bauherr, Entwurfsverfasser und Prüfsachverständiger werden im Formular in der dem Gesetz entsprechenden männlichen Form verwendet.